

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Angebot und Auftrag

Sämtliche Angebote des Verkäufers, die Auftragsannahme und alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für sämtliche künftigen Geschäfte mit dem Käufer. Etwaigen Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Alle Vereinbarungen und Aufträge, insbesondere mündliche und fernmündliche, sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden. Dies gilt namentlich auch für Aufträge und Vereinbarungen mit Vertretern und Mitarbeitern des Außendienstes. Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend. Mehr- und Minderlieferungen können in handelsüblichem Umfang vorgenommen werden. Als handelsüblich gelten derzeit grundsätzlich Abweichungen von 10 %.

## 2. Preisbindung

Die Preisbindung erfolgt in Euro zu den Tage der Lieferung gültigen Preisen. Die Preise verstehen sich für Lieferung ab Werk des Lieferanten.

## 3. Lieferung

Betriebsstörungen, Streiks Verkehrshindernisse und ähnliches entbinden von der Lieferungsspflicht.

## 4. Beanstandungen

Beanstandungen können nur innerhalb 8 Tagen nach Auslieferung der Ware berücksichtigt werden. Für etwaige Mängel haftet der Lieferant nur in Höhe des Warenwerts. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen. Mängelrügen, die sich aus der Beschaffenheit des Materials ergeben, können innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungspflicht geltend gemacht werden; die Anzeige eines Mangels hat in jedem Fall unverzüglich zu erfolgen. Der Auftrag bezieht sich (auch entgegen eventueller Ausschreibungen auf die Bodengewinnungsklassen 1 - 4). Für Stemmarbeiten mit Maschinenteknik im Erdreich ab der Bodengewinnungsklasse 5 (fester Schotter, Fels oder Beton) müssen wir Ihnen einen Mehraufwand von 35,00 € pro Pfostenfundament berechnen. Die Zaunfront ist von AG vor Baubeginn zu räumen und zu ebnen. Einmeßpunkte müssen vorbereitet und auffindbar sein. Der Auftraggeber stellt einen Leitungsplan zur Verfügung bzw. informiert den Vorarbeiter auf der Baustelle über, in der Zaunflucht, verlaufende Leitungen. Die Genehmigung zum schachten der Pfostenlöcher wird mit Auftragsvergabe erteilt! Unmittelbar nach beendeter Montage muss die Abnahme durch den Besteller oder durch eine von ihm zu benennende Person stattfinden. Wir setzen voraus, dass vor Baubeginn unsere Leistungen evtl. erforderliche, gesetzliche Zustimmungen von Ihnen beigebracht werden. Diese Leistungen sind nicht in unserer Bestellung enthalten. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die beim Besteller durch natürliche Abnutzung oder unsachgemäße Behandlung entstanden sind. Auf Maß bestellte Waren werden nicht zurückgenommen. Gewährleistung liegt die VOB Teil B in Ihrer neuesten Fassung zu Grunde, VOB Teil B kann in unserer Firma eingesehen werden. Anfallendes Verpackungsmaterial ist vom AG zu entsorgen.

## 5. Teillieferungen

Teillieferungen sind zulässig, jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.

## 6. Zahlung

Die Zahlung ist gem. den getroffenen Vereinbarungen zu leisten in Bar. Der Kunde ist nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, soweit sie nicht ausdrücklich von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bis dahin hat der Besteller den Liefergegenstand gegen Risiken, wie es üblicherweise für den Liefergegenstand geschieht, zu versichern.

## 8. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit der endgültigen Festlegung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrages. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend bei Eintritt unvorhersehbarer oder unverschuldeter Hindernisse, soweit diese nachweislich auf Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Solche Hindernisse hat der Lieferer dem Besteller mitzuteilen. Bei Streiks oder bei von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordneten Aussperrungen- auch bei Zulieferanten- tritt ebenfalls eine angemessene Fristverlängerung ein. Verzögert sich die Lieferung oder Montage durch Verschulden des Bestellers, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Die dem Lieferer hierdurch erwachsenden Kosten trägt der Besteller; die Wartezeit des Montagepersonals ist nach Tageslohnsätzen zuzüglich etwaiger Auslösungen zu vergüten.

## 9. Erfüllungsort

Ausschließlicher Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist unser Firmensitz, Diemelsee. Gerichtsstand ist in Korbach bzw. Kassel. Soweit unsere Kunden nicht Vollkaufleute im Sinne des HGB sind, gilt die Gerichtsstandvereinbarung nur für das Mahnverfahren.

## 10. Verbindlichkeit

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich. Ermöglicht der Besteller nicht binnen acht Wochen nach dem festgelegten Termin die Ausführung des Auftrages, so können wir nach Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist die Vertragserfüllung ablehnen. In diesem Fall sowie bei Zahlungsverzug oder endgültiger Erfüllungsablehnung oder Kündigung durch den Besteller können wir die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen, mindestens aber eine Pauschale von 25 % der Auftragssumme verlangen. Dem Besteller bleibt jeweils der Nachweis vorbehalten, daß wegen ersparter Aufwendungen keine oder eine geringere Vergütung als die Pauschale zu zahlen ist.

## 11. Änderungen, Unwirksamkeitsklausel

Alle Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Sollte durch Gesetz und Einzelvertrag wegfallen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.